



Kinderschutzkonzept

der Kleinkindgruppen

Simsalabim 2

pro domo – Verein für soziale Dienstleistungen

März 2026



Inhalt

Vorwort.....	3
Was ist ein Kinderschutzkonzept.....	4
Wozu braucht es ein Kinderschutzkonzept	4
1. Grundlegendes über uns und unsere Einrichtung.....	5
1.1 Organisationsform	5
1.2 Pädagogische Orientierungsqualität.....	6
1.3 Unser Werteverständnis	7
2. Grundsätze, Ziele und Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes	8
2.1. Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes.....	9
2.2. Gesetzliche Grundlagen – national und international.....	9
3. Gewalt und Gewaltformen.....	11
3.1. Gewaltverbot in Österreich.....	12
3.2. Meldepflicht im Fall von Gefährdung des Kindeswohls	12
4. Beteiligung der Kinder in unserer Einrichtung	13
5. Präventionsmaßnahmen	14
5.1 Verhaltenskodex	14
5.2 Maßnahmen zur Intervention – Interventionsplan	17
5.3 Kinderschutzbeauftragte.....	19
5.3 Leitlinien zum Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement	19
6. Literaturverzeichnis	21
7. Abbildungsverzeichnis.....	22



Vorwort

Liebe Familien,

mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept erhalten Sie einen umfassenden Einblick in die Grundhaltung, Arbeitsweise und rechtlichen Rahmenbedingungen unserer Einrichtung Simalabim2.

Dieses Konzept stellt einen verbindlichen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit dar und dient der bestmöglichen Sicherstellung des Wohls, der Sicherheit und der Rechte der uns anvertrauten Kinder. Es orientiert sich an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den Qualitätsstandards der Kinderbetreuung im Land Salzburg und bringt unsere professionelle und wertschätzende Haltung zum Ausdruck.

Simalabim2 ist eine familienergänzende und familienbegleitende Kinderbildungseinrichtung. Jedes Kind wird in seiner Individualität wahrgenommen, respektiert und entwicklungsangemessen begleitet.

Grundlage unserer pädagogischen Arbeit ist eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten. Eine offene Kommunikation bildet dabei das Fundament für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Wir danken Euch für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Euer Team von Simalabim2



Was ist ein Kinderschutzkonzept

Ein Kinderschutzkonzept ist kein statisches Dokument, es ist ein verbindliches, institutionelles Rahmenkonzept zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt, Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung.

Ziel eines Kinderschutzkonzepts ist es, strukturelle, personelle und pädagogische Maßnahmen zur Prävention zu verankern, Risiken frühzeitig zu erkennen und klare Handlungsleitlinien für Verdachtsfälle festzulegen. Es dient damit sowohl dem Schutz der Kinder als auch der professionellen Absicherung der Mitarbeitenden.

Kinder haben – unabhängig vom Aufenthaltsort – ein Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen und auf einen respektvollen Umgang. Dieser Schutzanspruch gilt uneingeschränkt auch in elementarpädagogischen Einrichtungen.

Darüber hinaus schafft das Konzept für das Team klare Orientierung und Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen sowie bei Grenzverletzungen.

Gewalt gegen Kinder entsteht häufig in Konstellationen von Machtungleichgewicht und Abhängigkeit.

Ein professionell implementiertes Kinderschutzkonzept schafft daher:

- einen sicheren institutionellen Rahmen,
- klare Verantwortlichkeiten,
- Transparenz in Entscheidungs- und Meldewegen sowie
- Handlungssicherheit für Mitarbeitende im Verdachtsfall.

Mit der Novelle des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wurde jeder Träger verpflichtet, bis spätestens 31.08.2027 ein schriftliches Kinderschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.

Wozu braucht es ein Kinderschutzkonzept

Das Wohl der Kinder steht im Zentrum sämtlicher Handlungsbereiche unserer Einrichtung. Elementarpädagogische Fach- und Zusatzkräfte begleiten Kinder über einen wesentlichen Teil



ihres Alltags hinweg. Daraus ergibt sich nicht nur eine pädagogische, sondern auch eine gesetzliche Verpflichtung, Kinder vor Gefahren für ihr körperliches, psychisches und seelisches Wohl zu schützen und sich an ihren Grundrechten sowie Grundbedürfnissen zu orientieren.

Ein Kinderschutzkonzept konkretisiert diese Schutzverpflichtung. Es formuliert eine klare institutionelle Haltung gegen jede Form von Gewalt, definiert verbindliche Standards und legt transparente Verfahrensabläufe für Verdachtsfälle fest. Dadurch wird ein besonnenes, fachlich fundiertes und verantwortungsbewusstes Handeln gewährleistet.

Jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern wird von allen im Verein tätigen Mitarbeitenden ausdrücklich und uneingeschränkt abgelehnt.

Der verbindliche Verhaltenskodex bildet hierfür die handlungsleitende Grundlage und ist für sämtliche in der Einrichtung tätigen Personen verpflichtend einzuhalten.

1. Grundlegendes über uns und unsere Einrichtung

Im folgenden Kapitel wird ein kurzer Überblick über die Organisationsform, die pädagogische Orientierungsqualität sowie über das zugrunde liegende Werteverständnis gegeben.

1.1 Organisationsform

Simsalabim2 wird als Kleinkindbetreuung im Sinne des § 4 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (S.KBBG 2019) geführt.

Es bestehen drei Kleinkindgruppen für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in welchem das Kind drei Jahre alt wird. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufnahme vor Vollendung des ersten Lebensjahres zulässig. Die maximale wöchentliche Betreuungszeit beträgt 40 Stunden.

Der Standort der Einrichtung befindet sich in zentraler Lage in 5020 Salzburg, Auerspergstraße 15.

Träger der Einrichtung ist der gemeinnützige Verein „pro domo – Verein für soziale Dienstleistungen“ mit Sitz in 5020 Salzburg, Max-Ott-Platz 6. Der im Jahr 1996 gegründete Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zielsetzung ist die Führung sozialer und pädagogischer Einrichtungen im Interesse des Gemeinwohls.



Der Verein betreibt derzeit die Kinderbetreuungseinrichtungen Simalabim 1, Simalabim 2 sowie Hokuspokus. Vorsitzende des sechsköpfigen Vorstandes ist Frau Claudia Aifuwa. Sie vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden, Kooperationspartnern und Dritten.

Unsere Einrichtung versteht sich als familienergänzende Bildungseinrichtung. Wir bieten Kindern einen geschützten, wertschätzenden und entwicklungsfördernden Rahmen, der Geborgenheit vermittelt und individuelles Lernen sowie gemeinsames Wachsen ermöglicht.

1.2 Pädagogische Orientierungsqualität

Pädagogische Orientierungsqualität beschreibt die grundlegenden pädagogischen Leitlinien, Wertehaltungen und professionellen Überzeugungen, welche die Arbeit in Simalabim2 prägen. Sie beeinflusst maßgeblich die Qualität der pädagogischen Praxis, da sie handlungsleitend für sämtliche Interaktionen und Bildungsprozesse ist.

Der pädagogische Alltag erfordert neben einer gesetzlich geregelten fachlichen Qualifikation ein hohes Maß an Sensibilität, Beobachtungskompetenz, Verantwortungsbewusstsein sowie Geduld und Einfühlungsvermögen.

Die Qualifikationsanforderungen an pädagogische Fach- und Zusatzkräfte sind in den §§ 27–31 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geregelt. Jede Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und von einer pädagogischen Zusatzkraft unterstützt. Damit wird eine fachlich angemessene Bildungs- und Betreuungsqualität sichergestellt.

Die pädagogische Arbeit erfolgt auf Grundlage unserer schriftlich festgelegten Konzeption. Dem täglichen Handeln liegen klar definierte Bildungs- und Erziehungsziele zugrunde. Besondere Schwerpunkte bilden die Förderung der Sinneswahrnehmung sowie die Unterstützung der sozialen und emotionalen Entwicklung.

Ziel ist es, Kinder in ihrer Selbstständigkeit zu stärken, ihnen Sicherheit und Orientierung zu vermitteln sowie ihre natürliche Neugier und Lernfreude achtsam zu begleiten und zu fördern.



1.3 Unser Werteverständnis

Werte bilden die normative Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Sie prägen unsere Haltung, unsere Entscheidungen und unseren professionellen Umgang miteinander. Als handlungsleitende Orientierungsmaßstäbe geben sie sowohl im Alltag als auch in herausfordernden Situationen Richtung und Verbindlichkeit.

In Simalabim2 verstehen wir Werte als Grundlage für ein respektvolles und förderliches Miteinander. Unser Ziel ist es, Kindern diese Werte nicht nur verbal zu vermitteln, sondern sie im täglichen Handeln erfahrbar zu machen.

Folgende Werte sind für unsere Einrichtung besonders zentral:

- **Gleichberechtigung** – Wir treten dafür ein, dass alle Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder individuellen Voraussetzungen die gleichen Rechte und Entwicklungschancen erhalten.
- **Wertschätzung** – Ein anerkennender und positiver Umgang stärkt das Selbstwertgefühl und fördert ein konstruktives Miteinander.
- **Achtsamkeit und Empathie** – Wir achten auf die Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen anderer und fördern einen sensiblen Umgang mit sich selbst, mit Mitmenschen und mit der Umwelt.
- **Offenheit** – Transparenz und Dialogbereitschaft schaffen Vertrauen und bilden die Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit.
- **Respekt** – Jede Person hat Anspruch auf einen würdevollen und anerkennenden Umgang.
- **Humor** – Humor wirkt verbindend, fördert Gemeinschaft und unterstützt einen positiven Umgang mit alltäglichen Herausforderungen.

Aus diesem Werteverständnis ergeben sich folgende verbindliche Umgangsformen:

- Wir kommunizieren offen und hören einander respektvoll zu.
- Unterschiedliche Meinungen werden akzeptiert und wertschätzend behandelt.
- Gefühle und Bedürfnisse werden ernst genommen.



- Ein freundlicher, zugewandter und von Freude geprägter Umgang ist Teil unserer gelebten Kultur.

Unser Werteverständnis ist damit integraler Bestandteil unseres pädagogischen Selbstverständnisses und unserer institutionellen Verantwortung.

2. Grundsätze, Ziele und Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

Kinderschutz ist integraler Bestandteil unseres gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags. Wir verstehen Kinderschutz als gelebte professionelle Haltung, die sich in allen Bereichen der Einrichtung widerspiegelt – in der räumlichen Gestaltung, in klaren strukturellen Rahmenbedingungen, in einem respektvollen Umgangston sowie in einer transparenten Zusammenarbeit mit den Obsorgeberechtigten.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept beziehen wir eindeutig Stellung gegen jede Form von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie gegen Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Wir verpflichten uns, institutionelle Strukturen so zu gestalten, dass Kinder sich sicher fühlen und ihre Rechte gewahrt bleiben.

Unser pädagogisches Handeln orientiert sich am Vorrang des Kindeswohls, an Beteiligung, Wertschätzung und Entwicklungsangemessenheit. Kinder werden alters- und entwicklungsentsprechend in Entscheidungsprozesse einbezogen. Ihre Interessen und Bedürfnisse finden Berücksichtigung, ihre persönliche Integrität wird respektiert.

Kinderschutz bedeutet für uns auch Befähigung: Kinder sollen ihre Rechte kennen, ihre Bedürfnisse artikulieren können und darauf vertrauen dürfen, dass ihre Stimme gehört wird.

In Simalabim 2 stellen wir sicher, dass Kinder sich geschützt, wahrgenommen und wertgeschätzt fühlen. Gleichzeitig schafft das Kinderschutzkonzept transparente Strukturen und klare Verfahrensabläufe.

Ziel ist die Schaffung einer vertrauensvollen Umgebung, in der Kinder:

- ihre Bedürfnisse äußern dürfen,
- in ihrer Selbstwahrnehmung gestärkt werden,
- altersangemessen mitbestimmen können und



- in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung unterstützt werden.

Das Kinderschutzkonzept dient zugleich der institutionellen Absicherung, indem es transparente Abläufe schafft und Mitarbeitende vor unbegründeten Vorwürfen schützt.

2.1. Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

Die Wahrung der Würde und Integrität jedes einzelnen Kindes bildet das oberste Prinzip unseres Handelns. Zur bestmöglichen Gewährleistung des Schutzes sind verbindliche Zuständigkeiten, Präventionsmaßnahmen, Interventionsabläufe sowie Verfahren des Monitorings und der Qualitätssicherung definiert.

Unser Kinderschutzkonzept stützt sich insbesondere auf folgende fachliche und konzeptionelle Grundlagen:

- den bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich,
- das Basis-Kinderschutzkonzept für den Elementarbildungsbereich,
- die Leitlinien für gewaltfreie sozial- und pädagogische Einrichtungen des Bundes (Bundeskanzleramt),
- die internationalen Qualitätsstandards für Kinderschutzkonzepte von Keeping Children Safe.

Diese Dokumente bilden die fachliche Orientierungsgrundlage und konkretisieren Prävention, Intervention und institutionelle Verantwortung.

2.2. Gesetzliche Grundlagen – national und international

Der Schutz von Kindern vor Gewalt ist auf internationaler, europäischer, bundes- und landesrechtlicher Ebene gesetzlich festgelegt.

Den übergeordneten völkerrechtlichen Rahmen bildet die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) samt ihren Fakultativprotokollen. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, die Würde, das Leben sowie die gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen. Zentrale Prinzipien sind



insbesondere das Diskriminierungsverbot, der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf Beteiligung.

Seit 1. Jänner 2005 ist die UN-Kinderrechtskonvention in der Salzburger Landesverfassung verankert und damit auch auf Landesebene rechtlich abgesichert.

Auf europäischer Ebene garantiert Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Kindern das Recht auf Schutz und Fürsorge, auf freie Meinungsäußerung sowie auf vorrangige Berücksichtigung ihres Wohls bei allen sie betreffenden Maßnahmen.

Für den elementarpädagogischen Bereich sind insbesondere folgende bundes- und landesrechtliche Bestimmungen maßgeblich:

- §§ 137–138 des Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) – Gewaltverbot und Vorrang des Kindeswohls,
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013),
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, insbesondere
 - Art. 1 – Vorrang des Kindeswohls,
 - Art. 4 – Recht auf angemessene Beteiligung,
 - Art. 5 – Recht auf gewaltfreie Erziehung,
- das Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere Abschnitt 10 – Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 206 ff., § 220b Tätigkeitsverbot),
- das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (S.KBBG) samt zugehörigen Ausführungsverordnungen.

Diese Rechtsgrundlagen bilden den verbindlichen Rahmen unseres Handelns. Sie verpflichten uns, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach klar definierten internen Abläufen vorzugehen, eine sorgfältige Dokumentation sicherzustellen und gegebenenfalls mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Kinderschutz ist damit nicht nur pädagogische Haltung, sondern rechtliche Verpflichtung und institutionelle Verantwortung.



Diese gesetzlichen Grundlagen bilden den verbindlichen Rahmen für den Kinderschutz in unserer Einrichtung und verpflichten uns, bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach klar definierten Abläufen zu handeln und mit der Kinder- und Jugendhilfe zu kooperieren.

3. Gewalt und Gewaltformen

Im Sinne unseres Kinderschutzkonzepts verstehen wir unter Gewalt alle Handlungen, die einem Kind körperlichen, seelischen oder sexuellen Schaden zufügen oder seine Würde verletzen. In Anlehnung an Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern wird in folgenden Formen der Gewalt unterschieden:

Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche, physische Gewalt beschreibt die absichtliche Tätigkeit zum Zwang zum Nachteil des Kindes und umfasst alle Formen von Misshandlungen, wie Schlagen, schütteln, treten, an den Haaren ziehen, den Kopf gegen die Wand schlagen, boxen, verbrennen, usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord. Auch scheinbar „leichte“ körperliche Eingriffe, die das Kind ängstigen oder demütigen, gelten als Gewalt.

Seelische (psychische) Gewalt

Seelische, psychische Gewalt umfasst jede Handlung, die das Kind herabsetzt, beschämt, bedroht, isoliert oder seine Gefühle ignoriert. Dazu zählen Beschimpfungen, Bloßstellungen, Liebesentzug, Einschüchterung, das Erzeugen von Schuldgefühlen sowie das Miterleben von häuslicher Gewalt.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede Form sexueller Handlung an, mit oder vor einem Kind, die dessen Einwilligung, Alter oder Verständnis übersteigt. Dazu gehören sowohl körperliche Übergriffe als auch Handlungen ohne direkten Körperkontakt, wie das Zeigen pornografischer Inhalte oder sexualisierte Sprache. Sexualisierte Gewalt ist immer ein Machtmissbrauch.



Vernachlässigung

Mit Vernachlässigung ist die andauernde und wiederholte Unterlassung des fürsorglichen Handelns gemeint, welches für die Sicherstellung der (psychischen und physischen) Versorgung des Kindes notwendig ist. Die Obsorgeberechtigten sind für die Sicherstellung der körperlichen, erzieherischen oder kognitiven Sicherstellung zuständig.

Wir verpflichten uns, allen Formen von Gewalt entgegenzutreten, entsprechende Präventionsmaßnahmen umzusetzen und klar definierte Verfahrenswege im Verdachtsfall einzuhalten.

3.1. Gewaltverbot in Österreich

Gewalt gegen Kinder ist in Österreich ausdrücklich gesetzlich verboten.

Mit der Novelle des § 137 Abs. 2 des Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wurde 1989 das umfassende Gewaltverbot in der Erziehung gesetzlich verankert. Demnach ist jede Form körperlicher oder seelischer Gewalt sowie die Zufügung von Leid als Erziehungsmittel unzulässig.

Zusätzlich gewährleistet das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern seit 2011 den verfassungsrechtlichen Schutz des Kindeswohls und das Recht auf gewaltfreie Erziehung.

3.2. Meldepflicht im Fall von Gefährdung des Kindeswohls

Kinderschutz dient der Sicherstellung der Kinderrechte sowie der Schaffung eines schützenden und entwicklungsfördernden Umfeldes. Eine Gefährdung des Kindeswohls kann durch unterschiedliche Handlungen oder Unterlassungen eintreten, insbesondere durch Gewalt oder Vernachlässigung.

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besteht eine gesetzliche Mitteilungspflicht, wenn der begründete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese nicht durch eigenes professionelles Handeln abgewendet werden kann.

Besteht ein konkreter Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und kann diese nicht durch internes professionelles Handeln abgewendet werden, besteht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 eine gesetzliche Mitteilungspflicht.



4. Beteiligung der Kinder in unserer Einrichtung

Kinder haben ein Recht auf altersangemessene Beteiligung. Dieses Recht ergibt sich unter anderem aus Art. 4 des Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern sowie aus Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention.

Auch Kinder im Alter von ein bis drei Jahren äußern ihre Bedürfnisse und Gefühle deutlich – über Mimik, Gestik, Lautsprache und Verhalten. Diese Ausdrucksformen werden von uns bewusst wahr und ernst genommen sowie in pädagogische Entscheidungsprozesse einbezogen.

Beteiligung zeigt sich in unserer Einrichtung insbesondere durch:

- Mitbestimmung bei altersangemessenen Alltagsroutinen (z. B. Essen, Spielwahl, Ruhezeiten),
- Förderung von Selbstbestimmung („Das mag ich“ / „Das mag ich nicht“),
- konsequentes Ernstnehmen von Nein-Signalen,
- Schaffung eines sicheren Rahmens, in dem Kinder sich angstfrei äußern können.

Kinder erfahren, dass ihre Grenzen respektiert werden und dass es legitim ist, „Nein“ zu sagen. Diese Haltung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Präventionsarbeit gegen Gewalt und Grenzverletzungen.

Gleichzeitig erkennen wir an, dass Partizipation dort ihre Grenzen findet, wo Kinder entwicklungsbedingt überfordert wären oder wo Entscheidungen aus Gründen der Sicherheit, Gesundheit oder des Schutzes der Gruppe durch Erwachsene getroffen werden müssen.

Beteiligung bedeutet daher nicht uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit, sondern altersangemessene Mitwirkung. Kinder sollen Verantwortung im für sie geeigneten Rahmen übernehmen und Selbstwirksamkeit erfahren.

Die bewusste Balance zwischen klarer Führung und echter Mitbestimmung reflektieren wir regelmäßig im Team. Ein sensibler Umgang mit bestehenden Machtverhältnissen zwischen Erwachsenen und Kindern ist für uns ein zentrales Element eines wirksamen und gelebten Kinderschutzes.



5. Präventionsmaßnahmen

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen obliegende Aufsichts-, Schutz- und Betreuungspflicht gegenüber den anvertrauten Kindern zu erfüllen. Diese Verpflichtung ergibt sich sowohl aus gesetzlichen Vorgaben als auch aus unserem berufsethischen Selbstverständnis.

Sie umfasst insbesondere die Pflicht, Gefährdungen abzuwenden, Kinder vor Beeinträchtigungen ihres körperlichen, psychischen und seelischen Wohls zu schützen sowie ihre Entwicklung aktiv zu fördern. Sicherheit, Integrität und die berechtigten Interessen der Kinder haben dabei stets oberste Priorität.

5.1 Verhaltenskodex

Unser verbindlicher Verhaltenskodex konkretisiert die professionelle Ausgestaltung von Nähe und Distanz sowie den angemessenen Umgang mit Körperkontakt, Sprache, Medien und Machtverhältnissen. Er basiert auf den Grundsätzen eines gewaltfreien, respektvollen und grenzachtenden Umgangs.

Zentrale Leitlinien unseres pädagogischen Handelns sind Achtsamkeit, entwicklungsfördernde Begleitung sowie die Wahrnehmung des Kindes in seiner Ganzheit.

Unsere Grundhaltungen im täglichen Miteinander

- Wir begegnen Kindern und Erwachsenen wertschätzend, offen und respektvoll. Begrüßungen und Verabschiedungen erfolgen persönlich und freundlich, ohne verpflichtende Körperkontakte einzufordern.
- Die individuellen Grenzen und Bedürfnisse der Kinder – verbal wie nonverbal – werden geachtet.
- Unsere Kommunikation ist klar, authentisch und respektvoll. Ironische, abwertende, diskriminierende oder beschämende Aussagen sind unzulässig.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und gestalten Interaktionen transparent und professionell.



Mahlzeiten

- Mahlzeiten finden in einer ruhigen, wertschätzenden Atmosphäre statt.
- Jedes Kind verfügt über ein eigenes Gedeck und darf Auswahl und Portionsgröße selbst bestimmen.
- Kein Kind wird zum Essen, Probieren oder Sitzenbleiben gezwungen.
- Wasser steht jederzeit zur Verfügung.
- Gemeinsames Essen wird als soziales Erlebnis gestaltet. Bloßstellungen, Vergleiche, Strafen oder Belohnungen im Zusammenhang mit dem Essverhalten sind unzulässig.

Pflege- und Intimsituationen

Der Schutz der Intimsphäre hat besondere Bedeutung.

- Pflegehandlungen erfolgen achtsam, transparent und unter Wahrung der Würde des Kindes.
- Wickel- und Pflegesituationen werden angekündigt, Handlungen erklärt und nur mit Zustimmung des Kindes durchgeführt.
- Kinder erhalten Unterstützung bei Toilettengängen, sofern sie dies wünschen.
- Verbale und nonverbale Signale wie „Stopp“ oder „Nein“ werden ernst genommen.
- Zwang, Druck, Festhalten oder beschämende Äußerungen sind unzulässig.
- Körperteile werden in altersgerechter, korrekter Sprache benannt.
- Auf Schmerzen, Ängste oder körperliche Besonderheiten wird Rücksicht genommen.

Schlaf- und Ruhesituationen

- Ruhezeiten finden in entspannter Atmosphäre statt.
- Kinder entscheiden altersangemessen, ob und in welchem Umfang sie schlafen möchten.
- Einschlafbegleitung erfolgt einfühlsam und nur im Rahmen der Bedürfnisse des Kindes.



- Zwang, Druck, Isolation oder das bewusste Vorenthalten von Nähe sind untersagt.
- Kinder werden niemals unbeaufsichtigt gelassen.

Konflikt- und Spielsituationen

- Konflikte werden als Lerngelegenheiten betrachtet und professionell begleitet.
- Kinder werden unterstützt, Gefühle wahrzunehmen und zu benennen.
- Jede Emotion darf geäußert werden. Beschämung oder Bestrafung emotionaler Reaktionen ist unzulässig.
- Grenzüberschreitungen werden klar, ruhig und nachvollziehbar angesprochen.

Bei Übergriffen unter Kindern

- Jeder Vorfall wird ernst genommen.
- Betroffene Kinder werden geschützt und gestärkt.
- Übergriffiges Verhalten wird altersangemessen aufgearbeitet, ohne das handelnde Kind zu beschämen.
- Die Botschaft „Dein Körper gehört dir“ wird aktiv vermittelt.

Spiel- und Ausflugssituationen

- Die Umgebung ist sicher, altersgerecht und entwicklungsfördernd gestaltet.
- Kinder dürfen Spielpartner und Materialien frei wählen.
- Übergänge werden angekündigt; Spielphasen werden nicht abrupt beendet.
- Bei Gefährdung oder Überforderung greifen Mitarbeitende schützend ein.
- Ausflüge werden sorgfältig geplant, mit angemessener Gruppengröße und ausreichendem Betreuungsschlüssel durchgeführt. Sicherheitsregeln werden altersgerecht erklärt.



Nähe und Distanz

- Kein Kind wird bevorzugt oder benachteiligt.
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit dem Kind.
- Ein „Nein“ wird ausnahmslos respektiert.
- Kinder werden in der Wahrnehmung und Setzung eigener Grenzen gestärkt.

Erziehungspartnerschaft

- Die Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten erfolgt respektvoll, professionell und auf Augenhöhe.
- Persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Erziehungsberechtigten dürfen nicht zu Bevorzugungen einzelner Kinder führen.

Der Verhaltenskodex ist für alle in der Einrichtung tätigen Personen verbindlich. Er verpflichtet zur Wahrnehmung, Reflexion und gegebenenfalls Meldung von Grenzverletzungen.

5.2 Maßnahmen zur Intervention – Interventionsplan

Bei begründetem Verdacht auf Gewalt oder Kindeswohlgefährdung wird gemäß unserem schriftlich festgelegten Interventionsplan vorgegangen. Dieser gewährleistet ein strukturiertes, sachliches und rechtssicheres Vorgehen.

Der Interventionsplan regelt insbesondere:

- Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes,
- sachliche Analyse der Situation,
- strukturierte Informationssammlung und schriftliche Dokumentation,
- Einhaltung interner Informations- und Entscheidungswege,
- gegebenenfalls Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht und Einbindung externer Fachstellen,
- klare Rollenverteilung der Verantwortlichen (keine eigenständigen Ermittlungen),



- sachgerechter Umgang mit möglichen Falschbeschuldigungen.

Ziel ist eine rasche Klärung des Sachverhalts und – bei Bestätigung des Verdachts – die unverzügliche Beendigung der Gefährdung sowie die Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Wir orientieren uns am allgemeinen Krisenplan in „(K)ein sicherer Ort“, der Broschüre der Österreichischen Kinderschutzzentren.

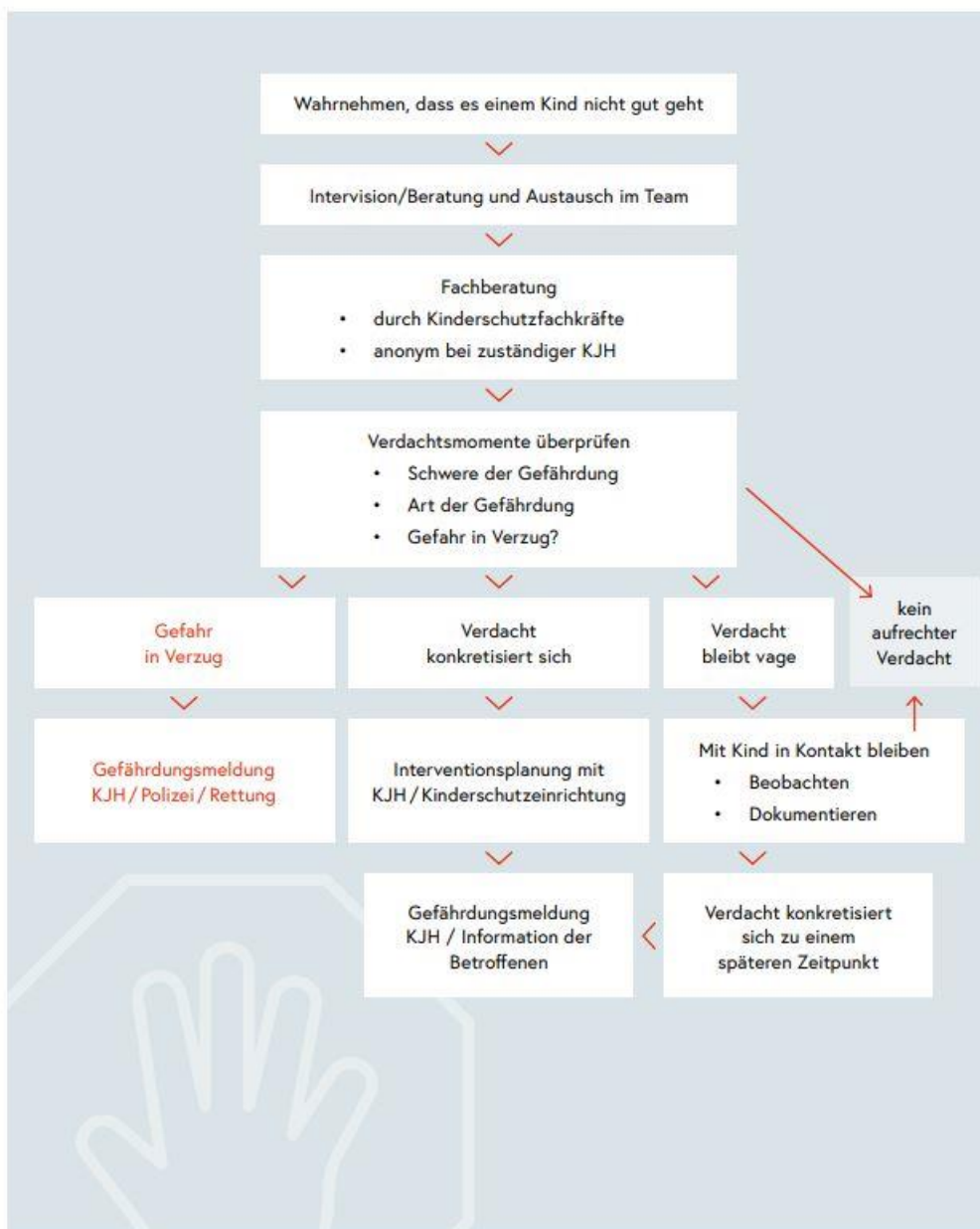


Abb. 1: Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Seite 11.



5.3 Kinderschutzbeauftragte

Die Funktion der/des Kinderschutzbeauftragten wird von zwei fachlich geeigneten Personen aus dem Team übernommen. Diese verfügen über vertiefte Kenntnisse der gesetzlichen und pädagogischen Grundlagen des Kinderschutzes.

Die/der Kinderschutzbeauftragte:

- ist Ansprechperson für Kinder, Sorgeberechtigte, Mitarbeitende und dem Trägerverein pro domo,
- agiert fachlich unabhängig und ist niederschwellig erreichbar,
- unterstützt bei Verdachtsfällen beratend und koordinierend,
- fördert Sensibilisierung und Prävention im Team,
- überprüft regelmäßig Schutz- und Qualitätsstandards,
- nimmt an einschlägigen Fort- und Weiterbildungen teil.

Zu den konkreten Aufgaben zählen:

- Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes,
- Organisation und Dokumentation von Schulungen,
- Entgegennahme, Dokumentation und Weiterleitung von Hinweisen oder Verdachtsfällen,
- Kooperation mit der Einrichtungsleitung, dem Trägerverein pro domo sowie externen Fachstellen,
- Durchführung einer regelmäßigen, spätestens fünfjährigen Evaluation des Schutzkonzeptes.

5.3 Leitlinien zum Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement

Ein transparentes und strukturiertes Beschwerdemanagement ist Bestandteil unserer Qualitäts- und Kinderschutzarbeit.



Beschwerden können mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Kinder, Sorgeberechtigte sowie Mitarbeitende haben das Recht, Anliegen oder Kritik ohne Nachteile zu äußern. Jede Beschwerde wird ernst genommen und sachlich geprüft.

Wir fördern eine offene Kommunikationskultur. Anliegen werden bevorzugt in persönlichen Gesprächen auf sachlicher Ebene geklärt.

Kurzgespräche im Alltag („Tür- und Angelgespräche“) signalisieren Offenheit; für vertrauliche oder umfangreiche Themen werden gesonderte Gesprächstermine vereinbart.

Ziel des Beschwerdemanagements ist eine transparente, faire und lösungsorientierte Bearbeitung – im Interesse der Kinder und der Qualität unserer Einrichtung.



6. Literaturverzeichnis

Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, Magistrat der Stadt Wien, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (2009): Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich. Endfassung.

Bundeskanzleramt Österreich. Sektion VI – Familie und Jugend (2024): Gesetzliches Gewaltverbot. In: <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-oesterreich/gesetzliches-gewaltverbot.html> Aufgerufen am 02.03.2026.

Bundeskanzleramt Österreich. Sektion VI – Familie und Jugend (2024): Definition Gewalt mit dem Fokus auf Familie und den sozialen Nahraum. In: <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html> Aufgerufen am 02.03.2026.

Bundeskanzleramt Österreich. Sektion VI – Familie und Jugend (2026): (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. Wien.

Bundeskanzleramt Österreich. Sektion VI – Familie und Jugend (2024): Kinderrechte in Österreich. In <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-oesterreich/bundesverfassungsgesetz-kinderrechte.html> Aufgerufen am 02.03.2026.

Keeping Children Safe (2025): Internationale Standards von Keeping Children Safe. In: <https://www.keepingchildrensafe.global/international-child-safeguarding-standards/> Aufgerufen am 03.03.2026.

Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder. München: Herder.

Maywald, Jörg (2022): Schritt für Schritt zu Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten. 2. Auflage. München: Don Bosco.

Pro domo – Verein für soziale Dienstleistungen (2026): In: www.kinderbetreuung-salzburg.at Aufgerufen am 04.03.2026.

Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung 2019: In: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001219>



&FassungVom=2026-02-09&Artikel=&Paragraf=0&Anlage=&Uebergangsrecht= Aufgerufen am 05.03.2026.

RIS- Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Salzburger Landesrecht konsolidiert
Salzburg, Fassung vom 02.03.2026. In:

[https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001217
&FassungVom=2025-03-02&Artikel=&Paragraf=0&Anlage=&Uebergangsrecht=](https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001217&FassungVom=2025-03-02&Artikel=&Paragraf=0&Anlage=&Uebergangsrecht=)

UNICEF (1989): Alle Kinder haben Rechte! In: <https://unicef.at/informieren/kinderrechte/>
Aufgerufen am 05.03.2026

World Health Organization (WHO): In: https://www.who.int/health-topics/violence-against-children#tab=tab_1 Aufgerufen am 02.03.2026.

7. Abbildungsverzeichnis

Abb.1: **Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.** In: Bundeskanzleramt Österreich. Sektion VI – Familie und Jugend (2026): (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. Wien.